

## Geschäftsbedingungen der Stadler Anlagenbau GmbH

### Vorbemerkung:

Für alle Vertragsverhältnisse, die wir jetzt oder künftig mit dem Kunden eingehen, gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht einschließlich der deutschen technischen Vorschriften, beim Anlagenbau außerhalb der BRD sind europäische Normen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich von uns anerkannt wurden.

Die Vertragssprache mit unserem Unternehmen ist deutsch. Müssen Texte in oder aus anderen Sprachen übersetzt werden, trägt der Kunde diesen Kostenaufwand gesondert.

### 1. Angebot und Leistungsumfang

Unser Angebot mit begleitenden Unterlagen darf der Kunde nur dann Dritten zugänglich machen, wenn wir ausdrücklich unser Einverständnis erklärt haben. Gleiches gilt für sämtliche Vertragsunterlagen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen. Wir behalten an diesen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht.

An unsere Angebote sind wir längstens 6 Wochen ab Ausstellungsdatum gebunden. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich dann aus der Auftragsbestätigung. Müssen Arbeiten ausgeführt werden, die nicht im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, haben wir gegen unseren Kunden einen Anspruch auf gesonderte Vergütung.

Soweit wir in unserem Angebot Aggregate bestimmter Hersteller beschrieben haben, sind wir berechtigt, bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses Aggregate anderer Hersteller zu verwenden, wenn diese gleichwertig sind.

### 2. Lieferzeit, Verzug

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst zu laufen, wenn alle technischen Details geklärt und der Kunde alle Voraussetzungen für die Leistung und Montage geschaffen hat. Dazu gehört, dass die entsprechenden Räume montagebereit hergerichtet, alle erforderlichen Unterlagen einschl. der gegengezeichneten Auftragsbestätigung vorliegen, die notwendigen Genehmigungen erteilt und die fälligen Abschlagszahlungen bezahlt sind sowie eine ev. Sicherheitsleistung erbracht ist.

Sind Lieferfristen oder ein fester Liefertermin vereinbart, so verlängern sich die Termine angemessen, wenn die Verzögerungen auf Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, fehlende Materiallieferungen, Krankheit von Mitarbeitern, Nichtausgleich einer offenen Zahlungsverpflichtung des Kunden oder andere Umstände zurückzuführen sind, die wir nicht direkt beeinflussen können.

In Verzug kommen wir, wenn uns nach Ablauf eines Liefertermins eine angemessene Frist von mind. 2 Wochen gesetzt worden ist und diese Frist nicht zur vertragsgemäßen Leistung genutzt wird.

Geraten wir in Verzug, weil unsere Lieferanten nicht fristgerecht liefern, haften wir für diese Verzögerung nicht.

### 3. Lieferung der Anlage, Abnahme

Anlieferung und Montage hat der Kunde uns auf seine Kosten die notwendige Energie mit den erforderlichen Anschlüssen zur Verfügung zu stellen. Wir haben das Recht, die notwendigen Hilfs- und Betriebsmittel des Kunden (Hebemittel, Stapler u.a.) kostenfrei in Anspruch zu nehmen. Die Räume sind für die Montage vom Kunden auf eigene Kosten vorzubereiten und alle Gefahrenquellen zu beseitigen. Insbes. müssen alle brennbaren Materialien entfernt werden. Es ist Sache des Kunden, für die erforderlichen statischen Voraussetzungen und die behördlichen Genehmigungen Sorge zu tragen. Ggf. ist eine Bewilligung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit vom Kunden zu besorgen. Die Böden sind entsprechend der Anlage strapazierfähig und tragfähig auszulegen. Uns ist die Möglichkeit einzuräumen, ohne Unterbrechung auch über Wochenenden und Feiertage sowie zu Nachtzeiten zu montieren.

Verlangt ein Vertragspartner eine förmliche Abnahme, muss diese sofort nach Abschluss der Montage erfolgen. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Mängel vorliegen. Verlangt niemand eine förmliche Abnahme, gilt die Anlage nach 6 Benutzungstagen als abgenommen, spätestens jedoch 12 Tage nach Montage. Sofern die Ausstellung einer CE, A oder B Erklärung zum Vertragsumfang gehört, werden diese mit Abnahme ausgehändigt.

### 4. Zahlungspflicht, Sicherheit, Aufrechnung, Abtretung

Der vereinbarte Werklohn ist vom Kunden wie folgt zu entrichten:

40 % nach Vertragsschluss, 50 % nach Anzeige der Lieferbereitschaft und 10 % nach Fertigstellung. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne Abzug spesenfrei per Banküberweisung zahlbar. Ist eine Versicherbarkeit unseres Kunden bei unserer Kreditversicherung nicht möglich, sind wir berechtigt, von unserem Kunden eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Kreditversicherung zu verlangen. Die Höhe der Bürgschaft muss unserem voraussichtlichen Vergütungsanspruch entsprechen.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Der Kunde darf seine Ansprüche gegen uns nicht an Dritte abtreten.

## 5. Gewährleistung, Haftung

Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Leistung und Montage schriftlich geltend zu machen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen und können nicht anerkannt werden.

Evt. Mängel an der Anlage sind uns sofort mitzuteilen. Kommt der Kunde der Informationspflicht nicht nach und entstehen daraus weitergehende Mängel oder Schäden, gehen diese nicht zu unseren Lasten.

Bei berechtigten Beanstandungen hat der Kunde einen Anspruch auf Nachbesserung. Misslingt diese wiederholt, wird sie nicht in einer angemessenen Frist erbracht oder von uns verweigert, dann steht dem Kunden ein Minderungsrecht oder Schadensersatzanspruch zu, ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

Zur Durchführung von erforderlichen Nachbesserungsarbeiten sind wir nur an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten verpflichtet. Zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten hat der Kunde uns ungehinderten Zugang zur Anlage zu geben, Energie und ggf. auch Personal kostenfrei zur Verfügung zu stellen, das uns den Mangel erläutert und bei der Nachbesserungsarbeit behilflich ist.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchen Gründen – nur, wenn wir, unsere gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, wenn eine schuldhaft Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit des Menschen betroffen ist, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit ausdrücklich garantiert wurde und bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen verletzt wurden.

Im Angebot angegebenen Mengen beziehen sich auf vorsortiertes und durchschnittliches Material. Die im Angebot beschriebenen Materialqualitäten können nur bei einer gleichmäßigen Input-Zusammensetzung erreicht werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, max. 3.000 Betriebsstunden.

Keine Gewährleistung übernehmen wir hinsichtlich der Verbrauchs- und Verschleißteile, die im Angebot näher beschrieben sind.

## 6. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Ergibt sich vor Beginn der Anlagenproduktion und vor Bestellung wesentlicher Materialien für die Anlage, dass der Vertrag ganz oder teilw. nicht zur Ausführung kommt, ohne dass wir diesen Umstand zu vertreten haben, schuldet uns der Kunde 15 % des Bruttoauftragswertes aus dem Teil des Vertrages, der nicht ausgeführt wird, es sei denn, er weist nach, dass uns ein solcher Anspruch nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

## 7. Besondere Verpflichtung des Kunden

Ab Beginn der Montagearbeit ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten eine Brandwache zu stellen, die die Räumlichkeiten rund um die Uhr bewacht, in denen die Arbeiten ausgeführt werden.

## 8. Gerichtsstand, Sonstiges

Für alle Streitigkeiten ist je nach Streitwert das Amtsgericht oder Landgericht Ravensburg als Gerichtsstand ausschließlich zuständig, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch bei Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzen und für den Fall, dass unser Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der BRD verlegt oder aber sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen oder von Teilen der Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

## 9. Bestimmungen bei Lieferverträgen

Soweit nachstehend nichts anderweitiges bestimmt ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wenn der Kunde keine Montageleistung in Anspruch nimmt, sondern lediglich Maschinen, Aggregate, Ersatzteile oder sonstige Waren (Materialien genannt) käuflich erwirbt.

Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Materialien bei uns abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, sobald die Materialien versandbereit zur Abholung bereit stehen.

Eine Abnahme im Sinne von Ziff. 3 der AGB kann der Kunde nicht verlangen. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, die gelieferten Materialien sofort zu untersuchen und evt. Mängel umgehend zu rügen.

Die Lieferung unserer Materialien erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Sämtliche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit an uns ab. Wir die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so tritt er uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware ab. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Dieses Recht erlischt, sollte uns gegenüber in Verzug geraten. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und uns die notwendigen Auskünfte zur Durchsetzung der Forderung zu erteilen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

Stand: 01/2009